



VERTRAG

zur

Meckenheimer Garantie für Ausbildung - MeGA -

zwischen

der Schülerin / dem Schüler _____, geb. am _____

Anschrift _____

mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten

und

der Stadt Meckenheim,

der Geschwister-Scholl-Hauptschule Meckenheim

und

dem Kooperationspartner der Wirtschaft

Präambel

Die Stadt Meckenheim, die Geschwister-Scholl-Hauptschule Meckenheim und die Kooperationspartner der Wirtschaft verpflichten sich, alles in ihren Möglichkeiten Stehende zu tun, den Schülerinnen und Schülern der Hauptschule Meckenheim einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Um diesem Ziel eine verlässliche und verbindliche Grundlage zu geben, wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Ausbildungsgarantie

Die Vertragspartner garantieren dem Schüler die Vermittlung einer Ausbildungsstelle, wenn dieser den Verpflichtungen dieses Vertrages, die sich insbesondere aus § 3 ergeben, nachkommt. Die Hauptschule Meckenheim garantiert dem Schüler eine bestmögliche schulische Ausbildung, individuelle Beratung in allen schulischen Angelegenheiten, einen individuellen Förderplan und ein umfangreiches Berufswahlorientierungsprogramm.

§ 2 Individuelle Förderung

Die Hauptschule Meckenheim erstellt gemeinsam mit dem Schüler und den Eltern einen Förderplan, der individuell die erforderlichen Berufswahlschritte und die damit verbundenen schulischen Fördermaßnahmen beschreibt. Der Förderplan wird zu jedem Schuljahr fortgeschrieben.

§ 3 Pflichten des Schülers

- Der Schüler verpflichtet sich, mindestens den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zu erreichen.
- Der Schüler verpflichtet sich, an allen angebotenen Hilfen und Förderungen nach seinem Förderplan teilzunehmen.
- Der Schüler hat pünktlich am Unterricht der Schule, an den angebotenen Fördermaßnahmen, Betriebspraktika und an allen schulischen Maßnahmen möglichst erfolgreich teilzunehmen und unentschuldigte Fehlstunden zu unterlassen.
- Der Schüler hält sich an die Regeln der Schule. Fehlverhalten, das zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme der Schule nach § 53 Schulgesetz führt, bedingt die Kündigung des Vertrags.
- Der Schüler zeigt in keinem Fach mangelhafte Leistungen. In den Fächern „Deutsch“, „Mathematik“ und „Arbeitslehre“ müssen die Leistungen jeweils befriedigend sein; für die übrigen Fächer erbringt der Schüler befriedigende Leistungen im Durchschnitt der Benotungen.
- Der Schüler zeigt ausgezeichnetes bis gutes Verhalten im Hinblick auf seine Leistungsbereitschaft, sein Sozialverhalten sowie seine Zuverlässigkeit und Sorgfalt.
Außerunterrichtliches soziales Engagement findet Berücksichtigung.
- Der Schüler dokumentiert seine aktuelle Berufswahlvorbereitung sorgfältig und regelmäßig durch die Führung eines Berufswahlpasses.

Die Erfüllung aller vorgenannten Verpflichtungen muss der Schüler spätestens mit dem Zeugnis für das 1. Halbjahr des 10. Schuljahres erreicht haben und bis zum Ende seiner Schullaufbahn beibehalten.

§ 4 Beendigung des Vertrages

Der Schüler und seine Eltern können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Stadt Meckenheim kann diesen Vertrag kündigen, wenn der Schüler seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt. Vor der Kündigung erfolgt eine schriftliche Abmahnung. In besonders schweren Fällen kann der Vertrag sofort gekündigt werden.

§ 5 Befreiung vom Datengeheimnis

Die Eltern und der Schüler sind damit einverstanden, dass die Stadt Meckenheim, die Schule und die Kooperationspartner die im Rahmen der Förderung gewonnenen Erkenntnisse untereinander bekannt geben, soweit dies für die erfolgreiche Förderung und Hilfe notwendig ist. Das gleiche gilt für Datenerhebungen im Rahmen öffentlicher Förderung.

Meckenheim, den 30. Mai 2011

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister

Hauptschule Meckenheim
Rektor

Kooperationspartner der Wirtschaft
Kreishandwerksmeister Th.Radermacher